

# Vereinbarung zur Unterbündelung

zwischen der
VVVO-Nr.:)
nachfolgend Unterbündler genannt -
und der

# Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern GmbH Max-Joseph-Str. 9, 80333 München

- nachfolgend LQB genannt -

# <u>Präambel</u>

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Funktion des abnehmerneutralen Bündlers für Qualitäts- und Sicherheitssysteme bei der Erzeugung von Lebensmitteln ohne Gentechnik. Die LQB hat hierbei die Aufgabe, landwirtschaftliche Betriebe zusammenzufassen. Sie bildet die organisatorische und informelle Schnittstelle zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben, Viehhandelsorganisationen und Erzeugergemeinschaften (Unterbündler) und dem VLOG-Verband. Die LQB übernimmt die Anmeldung, Durchführung und Organisation des VLOG-Programms für die zertifizierten Unterbündler.

Der Unterbündler registriert seine Betriebe als VLOG-Gruppenverantwortlicher bei der LQB zur Anmeldung bei VLOG.

Unter Zugrundelegung dieser Präambel und des am 31.07.2017 anerkannten Kontrollkonzepts zur Bündelung landwirtschaftlicher Betriebe über Unterbündler der LQB durch den VLOG-Verband treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

## §1 Leistungsinhalte

Die LQB bündelt tierhaltende Betriebe des Unterbündlers und versetzt sie in die Lage gemäß dem genehmigten Kontrollkonzept am VLOG-System teilzunehmen.

- Die teilnehmenden Betriebe werden von der LQB beim VLOG-Verband angemeldet und die gesamte Stammdatenverwaltung über die LQB in deren zentraler Datenbank abgewickelt.
- Die VLOG-zertifizierten Unterbündler der LQB sind für die Betreuung der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß den jeweils aktuell geltenden Programmvorgaben und Leitfäden beauftragt und verantwortlich.
- Die VLOG-zertifizierten Unterbündler sind wesentlicher Bestandteil der VLOG-Bündelung über die LQB und bleiben weiterhin verantwortlich gegenüber dem VLOG-Verband.
- 4. Die LQB informiert die gebündelten Betriebe bei Kündigungen oder Ausschlüssen über die Informationsplattform Qualifood®.
- 5. Für das VLOG-System wichtige Informationen werden von der LQB an die gebündelten Betriebe direkt versendet.
- Die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeiten der gebündelten Betriebe führt eine zugelassene und akkreditierte Zertifizierungsstelle durch; diese wird von der LQB beauftragt.
- 7. Die LQB stellt für die Anmeldung und Übertragung die zentrale Datenbank mit den entsprechenden Schnittstellen zur Verfügung. Die zugelassenen Betriebe und Daten sind abnehmerneutral über die Informationsplattform Qualifood® online abrufbar.

- 8. Die Systemgebühren und Kontrollkosten für die Landwirte des VLOG-Programms sind den jeweiligen Anmeldeunterlagen zu entnehmen und werden den teilnehmenden Betrieben direkt in Rechnung gestellt.
- 9. Zukünftig soll, nach Möglichkeit, eine Kombination der Kontrollen von VLOG mit anderen Qualitätsprogrammen wie z.B. GQ, QS oder QM erfolgen.
- 10. Die Betriebsnummern der gebündelten VLOG-Betriebe werden abnehmerneutral auf der Informationsplattform Qualifood® zur Verfügung gestellt und entsprechend anderer Qualitätsprogramme wie z. B. GQ oder QS abrufbar sein.

### §2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt ab sofort in Kraft.

Die Laufzeit dieses Vertrages endet am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls eine der Parteien nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht der außerordentlichen Kündigungdieses Vertrages aus wichtigem Grunde wird hierdurch nicht berührt.

#### §3 Kosten

Die Systemgebühren und Kontrollkosten für die Landwirte sind den jeweiligen Anmeldeunterlagen zu entnehmen und werden den teilnehmenden Betrieben direkt in Rechnung gestellt.

#### §4 Sonstige Bestimmungen

- 1. Eine Übernahme der Haftung für viehverkehrliche Belange, wie Eigenschaften und Gewährleistungen sowie die Vollständigkeit, Richtigkeit und dauerhafte Verfügbarkeit der Daten in Qualifood®, durch die LQB ist hiermit nicht verbunden.
- 2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

- 3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, und zwar auch nach seiner Beendigung, wird München vereinbart.
- 4. Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht.

, den	München, den
Unterbündler	LQB